

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.08.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/04/0326

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/04/0018 B 21. Juli 2022 RS 1

Stammrechtssatz

Ausgehend von der Zielrichtung des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z 1 VStG sind die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernisse vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und den jeweiligen Begleitumständen abhängig (vgl. VwGH 12.2.2021, Ra 2020/04/0034, Rn. 9, mwN). Dabei handelt es sich um eine fallbezogene Beurteilung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte (vgl. VwGH 30.4.2021, Ra 2020/05/0179, Rn. 11, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024040326.L03